

§ 15a PassG Abnahme des Reisepasses

PassG - Passgesetz 1992

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.07.2021

1. (1)Die Behörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen ihnen vorgelegten Reisepass abzunehmen, wenn
 1. 1.dieser vollstreckbar entzogen,
 2. 2.(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 48/2009)oder
 3. 3.dieser zur Entwertung (§ 10a) vorzulegen ist.
2. (2)Der Reisepaß ist unverzüglich der Behörde vorzulegen, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Organ eingeschritten ist. Diese hat
 1. 1.im Fall des Abs. 1 Z 1 den Reisepaß an jene Behörde weiterzuleiten, welche die Entziehung verfügt hat, und
 2. 2.im Fall des Abs. 1 Z 3 die Entwertung vorzunehmen und sodann unverzüglich den Reisepass seinem Besitzer wieder auszufolgen.

In Kraft seit 15.06.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at